



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Opera Deß H. hocherleuchten Vatters Basilij Magni,  
Ertzbischoffen zu Cæserea in Cappadocia**

**Basilius <Caesariensis>**

**Jngolstatt, 1591**

**VD16 B 647**

Straffen vnd Bussen der Jenigen/ so in einem Closter/ oder sonst in einer  
geistlichen Versammlung vnder dem Gehorsam leben.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38656**



## Straffen oder Bussen/denen so sich inn dem gottseligen Wandel vnnnd geistlichen Leben oben/von dem H. Basilio für geschrieben.

1. **A**nn einer/der am Leib gesund ist/das Gebett vnderläßt/oder die Psalmen nicht außwendig lernet/vnnnd seine Sünd zu einem Sünden hat: Diser soll außgeschlossen werden/oder dafür ein Wochen fasten.
2. Wann einer inn Christlicher Lieb/seines Irthumb halber gestrafft wird/er aber dieselbig Straff vnd Vermahnung/in der Demut nicht auffnimbt/nach seiner Mishandlung halber/vmb Verzeihung bittert/der selbig soll auch ein Wochen außgeschlossen/vnd in den Ban gethan werden.
3. Wann einem des andern Sünd bewust ist/er aber denselbigen nit vermahnet/nach in freudlicher Lieb des Herrn Christi/sonder mit Zorn vnd Ungeduld strafft/als der vber seinen Bruder mehr ein Triumph hält/weder das er den Sünder zur Busß vnd Rew bekehren thut:Diser soll mit demselbigen/der die Sünd begangen/zwo Wochen außgeschlossen werden/seyt demal er sich/als ein Feind/vnnnd nicht als ein Bruder/der Straff vnderfangen hat.
4. Wann jemand seinen Bruder/so vil ihm möglich/in heylsamem Gebott vnderweyset/er aber dieselben verschmähet/oder seine Witbruder widerspricht/vnd ihm nicht mit Freuden in Christo gehorchet/nach in seines geneygen Willens versündigt/der selbig soll auch ein Wochen außgeschlossen werden.
5. So einer vnnütze Wort/oder vergebliche Schweneck treibe/vn der Lehr/durch den H. Paulum/vnd die Euangelisten beschriben/mit Forcht vnd Zitter nicht gehorchet/der soll auch ein Wochen außgeschlossen werden.
6. So einer anderst schwört/weder bey Ja vnd Neyn/der soll gleichfalls ein Wochen außgeschlossen werden.
7. So einem die Sünd seines Bruders bewust/vnnnd er ihm dieselbig/wann er mitten vnder die Bruderschaft tritt/als einer/der ein Rhum vnnnd Ehr datinnen sucht/offentlich verweyßen vnnnd auffheben thut/der selbig soll auch/als einer/der kein Nitleyden hat/sonder sich ab frembdem Unglück erfrewet/ein Wochen außgeschlossen werden.
8. So jemand vmb des andern Sünd weyßt/vnnnd darneben stät/das der Thäter datinnen sicher fortfährt/nach mit zerknirschem Herzen/vnd vilfältigen Tadeln/Gott zuuersöhnen begeret/er aber ihn deshalbalben straffe vnnnd vermahnet/Rew vnd Leyd darüber zutragen/vnnnd die Früchte der Busß zubeweyßen. Wann nun solches beschicht/sag ich/vnnnd der Sünder nichts desto weniger inn seinen Sündern verharret/auch seiner Seelen Heyl/inn den Wind schlägt/alsdann soll der selbig ganz vnd gar von der Bruderschaft außgeschlossen werden: Dann ein wenig Hösel/versäwert den ganzen Täg/vie vns der heilig Paulus gelohet hat.
9. Wer hin vnd wider/zu vnzeiten/außerhalb notwendiger Vrsache vmbstommet/oder spacieren thut/soll außgeschlossen werden/auff das seine Füß/wie geloheten stehet/in dem Haus ruhen.
10. So jemand frecher vnnnd liederlicher Weisß zornet/vnnnd nicht als bald seinen Bruder/den er beleydiget hat/dar für bittert/das er ihm solche/wider ihn begangene Sünd verzeihen wölle/der soll ein Wochen außgeschlossen werden.

1. Corinth. 5.



So jemand von seinem Bruder beleydiget wirdt/ vnd auff die Vermahnung der Bruderschaft/ ihm sein Schuld nicht nachlasset/ gleich wie Christus vns die Sünden vergibt/ noch des jenigen inngedenck ist/ der gesagt hat: So einer wider den andern zuklagen hat/ ic. Derselbig soll gleichfalls ein Wochen aufgeschlossen werden.

11.

Straffen vnd Bussen/ den Klosterinckfrawen/  
von dem H. Basilio für geschrieben.

Die jenig/ so nach gemeynem Brauch/ oder Gewonheit schwören thut/ soll zwo Wochen aufgeschlossen werden.

1.

Die der Ältisten oder Vorgeherin/ welcher die ganze Hausuerwaltung/ darinnen die gottseligen Vbungen beschehen/ vertrauet ist/ vbelredet/ soll ein Wochen aufgeschlossen werden.

2.

Welche ihrer Schwester heymlich nachredet/ oder etwas sagt/ sie dardurch zu verkleinern/ soll ein Wochen aufgeschlossen werden.

3.

Die ein gewöhnliche Schmach redet thut/ soll ein Wochen aufgeschlossen werden.

4.

Die/ so etwas wider ein abwesende Schwester redet/ in Willen vnd Meynung/ sich des Regiments anzumassen (ausgenommen die Ältisten/ denen die Verwaltung befolhen) oder einer andern etwas einblasen thut/ soll ein Wochen aufgeschlossen werden.

5.

Die ohn notwendige Vrsach/ ein vnzeitig Gespräch anfacht/ oder sonst vergeblich schwätzt/ soll ein Wochen aufgeschlossen werden.

6.

Die vnünige Schwereck treibt/ oder ein vnzimlich Gelächter macht/ soll ein Wochen aufgeschlossen werden.

7.

Wann die jenig/ so in ihrem Werck oder Dienst arbeytet/ vnd was notwendigs zuschaffen hat/ mit ihrer nächsten Schwester/ frecher oder lauträyser Weis reden thut/ soll sie ein Wochen aufgeschlossen werden.

8.

Welche die jenig/ so von dem/ die das oberst Regiment führen/ ihrer Sünd halber gestrafft vnd geurtheylet worden ist/ verhandigen vnd gut machen wil/ soll mit sampt ihr/ zwo Wochen aufgeschlossen werden.

9.

Welche mit einer Fremdden/ die von aussen in das Kloster hinein gehet/ es sey ihr dann von der Oberstin oder Vorgeherin zugelassen/ reden thut/ soll ein Wochen aufgeschlossen werden.

10.

Die jenig/ so Armut halber/ oder darumb/ das sie vil zu arbeyten hat/ murrelet/ soll ein Wochen aufgeschlossen werden.

11.

Die/ so dem Befelch der Vorgeherin nit gehorchen wil/ soll ein Wochen aufgeschlossen werden.

12.

Die jenig/ so ein Gebott vnwillig/ vnd nicht mit Lust vnd Lieb vollbringet/ soll ein Wochen aufgeschlossen werden.

13.

Die sich prächting herfür thut/ vnd viler Ding behümt/ soll nach erster vnd anderer Vermahnung/ durch den Obersten selbs gestrafft werden.

14.

Welche ohn Wissen vnd Willen der Vorgeherin/ zu ihrer Mutter oder Schwester geht/ soll ein Wochen aufgeschlossen werden.

15.

Die ihrer nächsten Schwester/ mit falschem Augenwincken beschwerlich ist/ soll ein Wochen aufgeschlossen werden.

16.

Die nach Vollendung der Communion oder Gemeynschaft/ mit einer fremdden Frawen/ so nicht in das Kloster gehört/ Sprach halten thut/ soll zwo Wochen aufgeschlossen werden.

17.

Die ohn Befelch der Oberstin oder Vorgeherin/ von einer Arbeyt auff die andere fällt/ soll ein Wochen aufgeschlossen werden.

18.

Welche die Straff verachtet/ oder sich mit Murren vnd Ungehorsam widerständig erzeigt/ vnd ihr eigne Nutzbarkeit/ zur Besserung nicht bedenckt/ soll zwo Wochen aufgeschlossen werden.

19.

Straffen



**Straffen vnd Bussen/eines ungewissen Authors/die kein Oberschafft haben/aber doch vnder den Schrifftten Basilij seynd gefunden worden.**

1. So einer auß dem Kloster geht/vnd nit zuuor den Segen/oder die Benedeyung empfährt/oder von dem Obersten vnd Vorgeher die Bewilligung hat/derselbig soll von der Bruderschaft abgesondert vnd außgeschlossen werden.
2. Wo einer/inner oder außserhalb des Klosters/etwas eigens besitzt/der selbig soll außgeschlossen seyn.
3. Welcher sich gegen dem andern heymlicher Weiß vernemen läßt/das er auß dem Kloster zulauffen willens sey/der soll außgeschlossen werden.
4. Wann einer auß denen/so vber die Schlafkammer verordnet seynd/macht das ein Bruder vnrehmlich ist/oder mit dem andern schwätzt/vnd denselbigen nicht auß der Kammer hinaus treibt/soll er des Segens beraubt seyn.
5. Wer vmb Straff vnd Buß willen/des Segens beraubt ist/auß Hochmuth Verachtung sich nit entschuldiget/sonder den Segen widerumb empffahen thut/der soll außgeschlossen werden.
6. Wer vber Tisch/ihm selbst/oder einem andern/ohne Bewilligung des Obersten/etwas fürlegt/soll des Segens beraubt seyn.
7. Wann einer mit vnbedecktem Haupte/es sey wo es immer wölle/ein Werk vnder Arbeit vollbringet/derselbig soll des Segens beraubt seyn.
8. Wann einer (aufgenommen die jenigen/so hierzu geordnet seynd) mit einem frembden/oder anheimischen Bruder/außer des Obersten Vergunft/reden vnd Sprach halten thut/soll er des Segens beraubt seyn.
9. Wan einer von seinem Nidbruder etwas genommen/vnd dasselbig behalten thut/soll er des Segens beraubt seyn.
10. Wann einer den Segen nicht empfährt/vnnd ungestrafft zu Tisch sitzt/soll er außgeschlossen werden.
11. Wan einer zu dem Ampt / vnd Orden seines Diensts/die Benedeyung nit empfährt/soll er des Segens beraubt seyn. Ist es aber norwendiger Ursachen halber von ihn vnderlassen worden/mag er sich derowegen entschuldigen.
12. So einer nächtelicher Weil/bey dem andern betretten wirdt/oder wann er das Ort/daran er zuschlaffen pflegt/ohn die Bewilligung der jenigen/so hierüber gesetzt seynd/verkehren thut/soll er außgeschlossen werden.
13. Welcher sich/ohn Günst vnd Bewilligung/auff ein andere Arbeit begibt/soll des Segens beraubt seyn.
14. Wann einer dem andern etwas gibt/oder ohn Vorwissen des Obersten einen Tausch trifft/soll er des Segens beraubt seyn.
15. Welcher zu Abends/nach dem Vatter vnser/am Geschwätz ergriffen wirdt/soll außgeschlossen werden.
16. Welcher auß den gesunden Brüdern/nicht in dem Betthaus schlafft/soll außgeschlossen werden.
17. Welcher vber Tisch bey dem Essen schwätzt/dem soll geschafft werden/das er auffstehe zubetten.
18. Wann einer des Segens beraubt ist/vnnd sich dem/der ihn gestrafft hat/zur wider setzt/oder sein Straff/als ein Ungehorsamer nicht aufnimbt/Sagt er aber/ihm werd die Straff vnbilliger Weiß zugemessen/soll er dem Obersten die Vrsach eröffnen/vnd nach der Regel des H. Apostels Pauli/sich duldemützig erzeigen.
19. Wann einer gegen dem andern ein Unwillen trägt/vnnd auß Verachtung sich nit mit seinem Bruder/vor dem Dienst oder Ampt nit versöhnt/oder die Vrsach dem Vorgeher oder Kammermeister nicht eröffnet/soll er außgeschlossen werden.
20. Welcher an dem Tag des Opffers/sich selber/ohn Vorwissen vnd Bewilligung des Obersten/an der Comunion vnd Gemeynschafft verhindert/soll des Segens beraubt seyn.

Welcher



- Welcher auß der Schrift zänctischer Weiß disputiert/soll des Segens beraubt seyn: Thut er aber nach beschener Vermahnung darinnen verharren/soll er als ein Ungehorsamer/gar außgeschlossen werden. 21.
- Welcher sein/oder eines andern Keimer oder Kleidungs/ausser des Obersten Wissen vnd Willen waschen läßt/soll des Segens beraubt seyn. 22.
- Welcher von dem Essen außbleibt/vnd die Vrsach nicht anzeigt/soll den selbigen Tag fasten/vnd niedrer bleiben. 23.
- Wann einer etwas verleurt/vnd so ers nit mehr finden kan/dasselbig vor dem Obersten verhält/soll er des Segens beraubt seyn. 24.
- Wann ihret zwen betreten werden/das sie miteinander Sprach halten/vnd auff beschene Vermahnung nicht ablassen/sollen sie außgeschlossen seyn/bis sie umbkehren/vnd Buß wirken. 25.
- Wann einer Abends/ohn ein ehaffre Vrsach/nicht bey dem Vatter vnser ist/soll er außgestellt werden zu betten/bis die andere Brüder allentschlaffen. 26.
- Wann einer zu der Zeit/da die Gemeynschafft gehalten wirdt/den Widerwillen gegen seinem Bruder nicht fallen läßt/soll er außgeschlossen werden. 27.
- Wann jemand seinen Bruder/ausser der jenigen/so hierzu vollkommen Gwalt vnd Befehl haben/von seinem Dienst ampt abschaffet/soll er des Segens beraubt seyn. 28.
- Wann einer weyst/das sein Weibvuder auß dem Kloster hinweck lauffen wil/vnd solches dem obersten Verwalter/oder den andern Vorgehern nit anzeigt/soll er außgeschlossen werden. 29.
- Welcher ohn Bewilligung des Obersten vom Tisch auffsteht/soll zu betten außgestellt werden/bis man das Licht auffzündt. 30.
- Wann einer/nach gehaltenr Gemeynschafft/ohn sonderliche Notwendigkeit/von seinem Ampt oder Dienst abtritt/eh die Brüder alle den Segen empfangen haben/der soll mit ihm selber allein essen. 31.
- Welcher einem andern Bruder den Segen vngebürlicher Weiß abspannt/soll selber des Segens beraubt seyn. 32.
- Wann einer betreten wirdt/das er in die Zellen hinein redt/ausser der jenigē/so darinnen wohnen/oder still vnd thüwlig zuseyn gebieten/soll er des Segens beraubt seyn. 33.
- Welcher vnünze/liederliche Schwentz treibt/oder vergebliche Wort redt/soll des Segens beraubt seyn. 34.
- Wann jemand ergriffen wirdt/das er etlichen vbel redet/oder disen/so ander Leuten vbel reden/zulose/vnd sie nicht darumb straffet/oder solches dem Obersten fürträgt/der selbig soll mit sampt ihnen/außgeschlossen werden. 35.
- Wann jemand mit dem andern im Garten redet/oder Psalmen singt/oder schläfft/aufgenommen die/so darinnen arbeyten/vnd zu dem Garten verordnet seynd/soll er des Segens beraubt seyn. 36.
- Welcher hinauß zum Thorwart oder Thürhüter geht/ohne Befehl des Obersten/soll des Segens beraubt seyn: Welcher sich aber gar hinauß läßt/die Feste/oder den Wahl zubesichtigen/soll außgeschlossen werden. 37.
- Welcher ohn Vorwissen vnd Vergunst des Obersten/etwas hinauß geben/oder einnehmen thut/soll außgeschlossen werden. 28.
- Welcher (aufgenommen die/so darzu verordnet seynd) mit den Fremdbden/so in das Kloster Kömē/weiter reden/oder Sprach halten thut/ohne das er sie grüßt/oder ihnen den Friden wünscht/soll des Segens beraubt seyn. 39.
- Welcher dem Obersten (auser des Kellers/oder des jenigen Bruders/an dem die Wochen ist) mit den Wercken täglicher Haushaltung bemühen thut/soll des Segens beraubt seyn: Dann ein jeder/dem die täglich Verwaltung befolhen/vnd an dem die Wochen ist/sollen beyd zugleich/alle Ding der Notdurfft nach/fürsetzen/damit das Vertheil des Vnfließ/ober sie nicht gefälle werde. 40.

Welcher



41. Welcher vnzeitiger Weis in die Kuchen/oder in den Keller geht (aufgenommen die jenigen/so darzu verordnet/oder auff alle gute Zucht vnd Ordnung/in gemeyn Ache zuhaben/bestellet seynd) soll des Segens beraubt seyn.
42. Welcher von seinem Niebruder/wann die Zeit des Lesens/oder Kirchendienstes herbey kombt/auffgeweckt/vnnd darüber vngeduldig wirdt/soll außgeschlossen werden.
43. Welcher nach frübeschehener Besuchung/zum Ubersich inn die Strassen der Krancken/widerumb eingehet (außerhalb der jenigen/so hierüber gesetzt/oder in Ahe vnd Stille zuschaffen/geordnet seynd) soll des Segens beraubt seyn.
44. Wann einer/ohn Vorwissen des jenigen/der den Krancken wartet/binnen in die Siechstuben geht/darinnen die Krancken ligen/vnd daselbst ruhet/soll er des Segens beraubt seyn. Ist er aber schwach oder krank/mag er solches dem Siechmeister zuuor anzeigen.
45. Wann einer/auff den Schwachen oder Krancken/das Ort/daran er zuschlaffen pfleget/ohn des Siechmeisters Wissen vnnd Willen verändert/soll er außgeschlossen werden.
46. Wann einer auß denen/die den Krancken warten vnnd dienen sollen/einem ohne den Willen des Siechmeisters/etwas fürsetzt/soll er des Segens beraubt seyn.
47. Welcher auß den Krancken ergriffen wirdt/das er ihm selber etwas zubereiten/oder ohne den Willen des Siechmeisters/oder der jenigen/so den Krancken aufwarten/etwas ändern thut/soll des Segens beraubt seyn.
48. Welcher außserhalb des Obersten begriffen wirdt/das er Biess/Schreiben/oder empfahen thut/soll außgeschlossen seyn.
49. Welcher außserhalb des Obersten/einem den Segen gibt/oder ihn/von einem andern empfahen thut/soll des Segens beraubt seyn.

